Dafür und dagegen : gibt es ein Recht auf Haustierhaltung?

Autor(en): **Goetschel, Antoine F. / Dettling, Toni**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **81 (2003)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-725560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

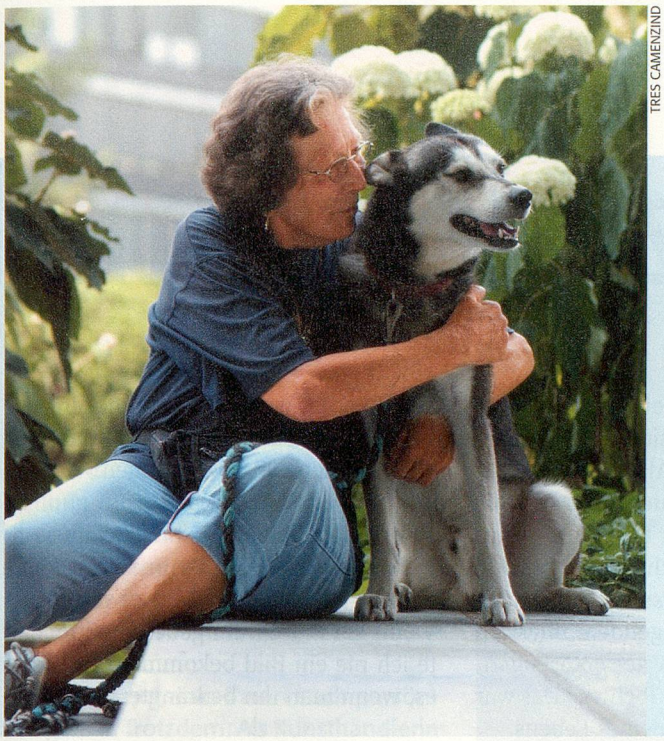

TRES CAMENZIND

Gibt es ein Recht auf Haustierhaltung?

Seit dem 1. April sind Tiere rechtlich keine Sache mehr. Doch im Mietrecht ist ihre Stellung nach wie vor umstritten. Haustiere geben immer wieder Anlass zu Streit. Dürfen Vermieter das Halten von Haustieren verbieten?

Endlich gelten Tiere nicht mehr als Sache! Sie erfahren Verbesserungen etwa bei Scheidungen, nicht aber im Mietrecht. Ist das gerecht?

Nein! Wir wollen, dass Tiere künftig eher wie Kinder und nicht mehr wie (teils lästige) Sachen behandelt werden, wenn es um Mietwohnungen geht. Wem etwa käme es in den Sinn, einer Mietinteressentin eine Schwangerschaft zu verbieten oder ihr wegen eines Kindes zu kündigen? Dies wäre nicht bloss illegal (Art. 271a lit.f OR), sondern als Übergriff in die Privatsphäre auch unmoralisch. Immer wieder allerdings berichten Tierheime vom Abgabegrund: Hund oder Katze sind am neuen Ort nicht (mehr) erlaubt.

Die Stiftung für das Tier im Recht plädiert seit langem für besondere Bestimmungen über Tiere im Mietrecht des Obligationenrechts. Danach soll das Halten von Heimtieren in Mietwohnungen – der Transparenz halber – bewilligungspflichtig sein. Die Bewilligung darf aber nur aus wichtigen Gründen wie namentlich übermässige Belästigungen und eine offensichtlich nicht tiergerechte Haltung verweigert oder entzogen werden.

Eine solche Bestimmung würde das Los zahlloser Tiere in Heimen erleichtern, und weniger Tiere würden in Mietwohnungen «schwarz» und unter Verweigerung des artgerechten Auslaufs gehalten. Erst eine Anpassung des Mietrechts an die neuen «Grundsatzartikel Tiere» würde Rechtsgleichheit für alle Parteien und mehr Schutz für die Tiere bringen. Tierschutz wäre neu nämlich auch über die Vermieterschaft durchsetzbar und die Rechtsunsicherheit beseitigt, unter welchen Umständen ein Heimtier gehalten werden darf.

DAFÜR: Antoine F. Goetschel, Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, www.tierimrecht.org

Nachdem das Gesetz die Haustierhaltung in Mietwohnungen nicht regelt, bleibt dies grundsätzlich den Mietverträgen überlassen. Dies trifft allerdings nur für die Haltung grösserer Haustiere zu (Hunde, Katzen usw.). Kleine Tiere wie Meerschweinchen, Zierfische und Kanarienvögel dürfen ohne Einwilligung des Vermieters gehalten werden, soweit sich deren Anzahl in üblichen Grenzen hält. Das Halten von grösseren Haustieren kann im Mietvertrag verboten oder von der Zustimmung des Vermieters abhängig gemacht werden. In der Praxis wird die Tierhaltung meistens nicht einfach verboten, sondern auf Zusehen hin gewährt.

Grössere Haustiere führen im Alltag immer wieder zu Streit unter den Mietern: Lärm- und Geruchsbelästigungen, aber auch Verunreinigungen gemeinsamer Anlagen (Treppenhaus, Umgebung usw.) führen nicht selten zu Klagen und können den Hausfrieden empfindlich stören. Der Vermieter muss daher bei Gesuchen den oft gegensätzlichen Interessen der Mieter Rechnung tragen. Es ist zudem seine Aufgabe, für die Wahrung des Hausfriedens zu sorgen. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn der Mieter über die Haustierhaltung entscheiden könnte. Denn der Vermieter muss mit Mietzinsreduktions-Forderungen rechnen, wenn sich Mieter durch die Tierhaltung ihrer Mitmieter übermässig gestört fühlen. Die Haltung grösserer Haustiere hat meistens auch eine stärkere Abnützung der Mietwohnungen zur Folge. Selbst das Bundesgericht hat daher entschieden, dass eine unerlaubte Tierhaltung in einer Mietwohnung eine schwere Pflichtverletzung des Mieters darstellt und daher zur Auflösung des Mietvertrages aus wichtigem Grunde führen kann.

DAGEGEN: Toni Dettling, Ständerat FDP SZ, Präsident Hauseigentümerverband Schweiz, www.hev-schweiz.ch